



Ortsgemeinde Herxheim

Bebauungsplan „Süd-West, 6. Änderung“

Verfahren nach § 13 BauGB

Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Satzungsfassung



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Telefon 0631 / 36158 - 0
Telefax 0631 / 36158 -24
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Erstellt im Auftrag der
Ortsgemeinde Herxheim

durch



STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Kaiserslautern, im Juli 2022

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Erfordernisse und Zielsetzung der Planaufstellung gem. § 1 Abs. 3 BauGB	3
B.	Aufstellungsbeschluss	3
C.	Anwendung der Verfahrensvorschriften des § 13 BauGB.....	3
D.	Grundlagen.....	4
1	Planungsgrundlagen	4
2	Lage und Größe des Plangebietes / Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches	5
3	Bestandssituation.....	5
E.	Vorgaben übergeordneter Planungen	6
F.	Fachplanerische Vorgaben und Rahmenbedingungen	7
G.	Überlagerung mit bestehenden Satzungen.....	7
H.	Landespflegerische Bewertung der Änderungsplanung.....	8
I.	Begründung der Festsetzungen.....	9
1	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	9
2	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	9
J.	Wesentliche Auswirkungen der Planung	10
K.	Hinweise und Empfehlungen.....	11
1	Hinweise zum Artenschutz	11
2	Dachbegrünungen	12
3	Fassadenbegrünung	12
4	Hinweise zu Baugrunduntersuchungen	13
5	Hinweise zum Schutz des Oberbodens.....	13
6	Hinweise zu DIN-Vorschriften / technischen Regelwerken und Vorschriften.....	13
L.	Planverwirklichung.....	17
1	Grundbesitz und Bodenordnung	17
2	Kosten der Bauleitplanung	17

ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG GEM. § 2 A NR. 1 BAUGB**A. ERFORDERNISSE UND ZIELSETZUNG DER PLANAUFSTELLUNG GEM. § 1 ABS. 3 BAUGB**

Seit dem Jahr 1971 ist der Bebauungsplan „Süd-West, 1. Änderung“ bestandskräftig. Innerhalb des Geltungsbereichs der Fassung der „1. Änderung“ fanden im Zeitraum zwischen 1972 bis 1979 weitere Änderungsverfahren statt. Soweit aus den hierzu vorliegenden Planungsunterlagen ersichtlich, tangierten diese Verfahren jedoch nicht die Gemeinbedarfsfläche.

Konkreter Planungsanlass für die hier vorliegende „6. Änderung“ des Bebauungsplanes „Süd-West“ ergibt sich aus den Planungsüberlegungen des Schulträgers am „Pamina Schulzentrum“ die bestehende 2-Feld-Sporthalle durch einen Neubau zu ersetzen. Solches wäre nach aktueller Rechtsauffassung zwar bereits auch mit der bestandskräftigen Bebauungsplanung möglich, aus Gründen der Rechtssicherheit soll gleichwohl in diesem Zusammenhang der Standort des „Pamina Schulzentrums“ in Gänze überplant werden. Im Wesentlichen sollen sich die Regelungsstatbestände an denen der bestandskräftigen Bebauungsplanung „Süd-West, 1. Änderung“ aus dem Jahr 1971 orientieren. Insbesondere hinsichtlich der Zweckbestimmung bedarf die Bebauungsplanung jedoch einer inhaltlichen Aktualisierung.

Die Gemeinde Herxheim hat sich in diesem Zusammenhang mit der Angelegenheit bzw. dem Ersuchen des Schulträgers beschäftigt und sich dafür ausgesprochen, die Bebauungsplanung für den Bereich des „Pamina Schulzentrum“ auf neue rechtliche Grundlagen zustellen.

B. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Zur Erreichung der obigen Zielsetzung hat der Gemeinderat von Herxheim daher in seiner Sitzung am 30.06.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die „6. Änderung“ des Bebauungsplanes „Süd-West“ beschlossen.

Der Bebauungsplan soll unter Anwendung des §13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden.

Beauftragt mit der Erstellung des Bebauungsplans wurde die BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH, Kaiserslautern. Die Integration der Belange von Natur und Landschaft erfolgt auf der Grundlage einer landespflegerischen Bewertung der Änderungsaspekte, die ebenfalls von BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH erstellt wurde.

C. ANWENDUNG DER VERFAHRENSVORSCHRIFTEN DES § 13 BAUGB

Die Bebauungsplanänderung „Süd-West, 6. Änderung“ soll nach den Vorgaben des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden. Die hier zu beachtenden Kriterien sind nachfolgend dargelegt.

Ein Bebauungsplan darf im vereinfachten Verfahren nur aufgestellt werden

- a) wenn durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden oder wenn durch die Aufstellung eines Bebauungsplans in einem Gebiet nach § 34 der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert oder enthält er lediglich Festsetzungen nach § 9 Absatz 2a oder Absatz 2b,
- b) wenn die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer

Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird,

- c) wenn keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter ((FFH- und Vogelschutzgebiete) bestehen,
- d) wenn keine Anhaltspunkte bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 S. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Hierzu ergeht folgende Würdigung:

- zu a) Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung des Bebauungsplans nicht berührt, da keine Festsetzungen zur GRZ sowie zur GFZ vorhanden sind und der Planungswille der Gemeinde keine Betroffenheit sieht dies durch die Änderung des Bebauungsplans zu ändern.
- zu b) Durch die Bebauungsplanänderung werden keine Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen
- zu c) Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b (FFH- und Vogelschutzgebiete) beeinträchtigt werden.
- zu d) Es bestehen weiterhin keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung von Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu beachten sind.

Nach § 13 BauGB wird daher in diesem Verfahren von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht und von der Angabe in der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Verzicht auf eine förmliche Umweltprüfung entbindet jedoch nicht von der Notwendigkeit der Ermittlung der Umweltbelange. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans zu erwarten sind, sind ausgleichspflichtig, soweit die Eingriffe nicht bereits unter Berücksichtigung des bestehenden Planungsrechts zulässig waren. Ergänzend wird darauf verwiesen, dass die Artenschutzvorschriften des § 44 BNatSchG immer zu beachten sind.

D. GRUNDLAGEN

1 Planungsgrundlagen

Planungsgrundlagen des Bebauungsplanes sind:

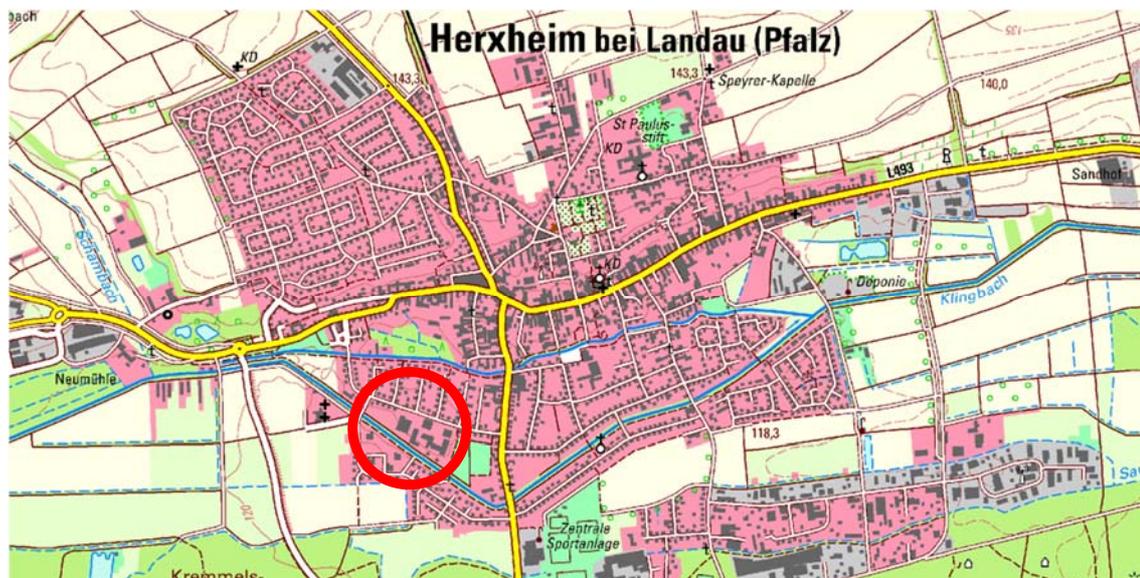
- der rechtskräftige Bebauungsplan „Süd-West, 1. Änderung“ einschließlich der in diesem Rahmen erstellten Unterlagen und sonstigen Planungen,
- Abfragen von internetgestützten Kartendiensten / Kartenviewern
 - der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, LANIS¹,
- Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem des Vermessungs- und Katasteramtes Rheinpfalz (Landau).

¹ LANIS unter https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, abgerufen 12/2021

2 Lage und Größe des Plangebietes / Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches

Die Lage des Plangebietes innerhalb der Gemeinde Herxheim ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 2,69 ha. Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Planzeichnung im Maßstab 1:1.000.



Lage des Plangebietes (rot gekennzeichnet) zur Ortslage Herxheim (Quelle: LANIS RLP, Zugriff 09/2021)

3 Bestandssituation

Der Änderungsbereich stellt sich als eine intensiv baulich in Anspruch genommene Gemeinbedarfsfläche dar, die mit ein-, zwei- und dreigeschossigen, schulischen Nutzungen dienenden Gebäuden bebaut ist (siehe nachfolgende Abbildung).



Luftbild von Plangebiet und Umgebung (Quelle: LANIS RLP, Zugriff 09/2021)

E. VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und § 8 Abs. 2 BauGB sind die übergeordneten Vorgaben der Raumordnung sowie der vorbereitenden Bauleitplanung bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu beachten. Im vorliegenden Fall sind dies insbesondere nachfolgende Aspekte:

1 Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

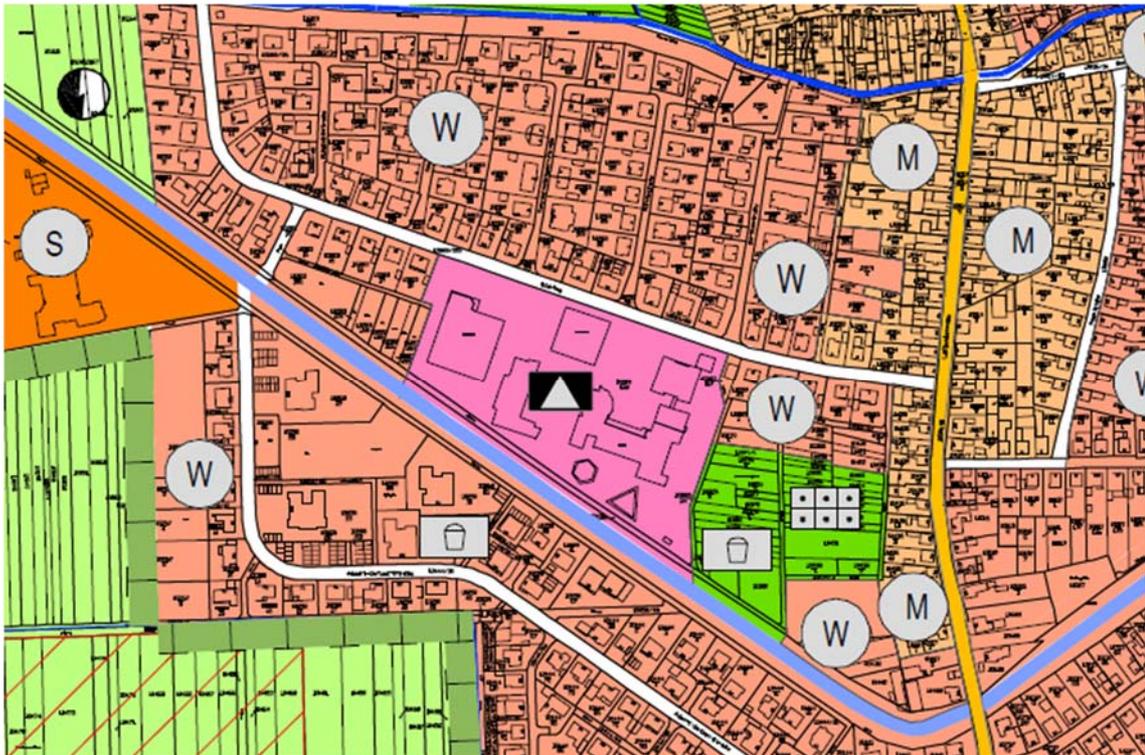
Der ERP Rhein-Neckar konkretisiert die Zielsetzungen des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz.

Die vorliegende Bebauungsplanänderung berührt weder Vorrangausweisungen noch sonstige flächenbezogene Belange oder textlich formulierte Ziele der Regionalplanung.

Es ist daher davon auszugehen, dass die vorliegende gemeindliche Änderungsplanung gleichfalls den Zielen und Anforderungen der Raumordnung entspricht.

2 Flächennutzungsplan

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Herxheim stellt die betroffenen Flächen als bereits als Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Schule dar.



Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Herxheim

Die Bebauungsplanung die eine Fläche für den Gemeinbedarf, mit der Zweckbestimmung „Schule“ festsetzt, ist somit entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans heraus entwickelt.

F. FACHPLANERISCHE VORGABEN UND RAHMENBEDINGUNGEN

Zur Berücksichtigung von fachplanerischen Vorgaben und Rahmenbedingungen wird hier auf die Inhalte der Fassung der maßgeblichen Bebauungsplanung „Süd-West, 1. Änderung“ verwiesen.

Durch die vorgesehene Bebauungsplanänderung werden diese Vorgaben weder berührt, noch sind diesbezüglich Auswirkungen zu erwarten.

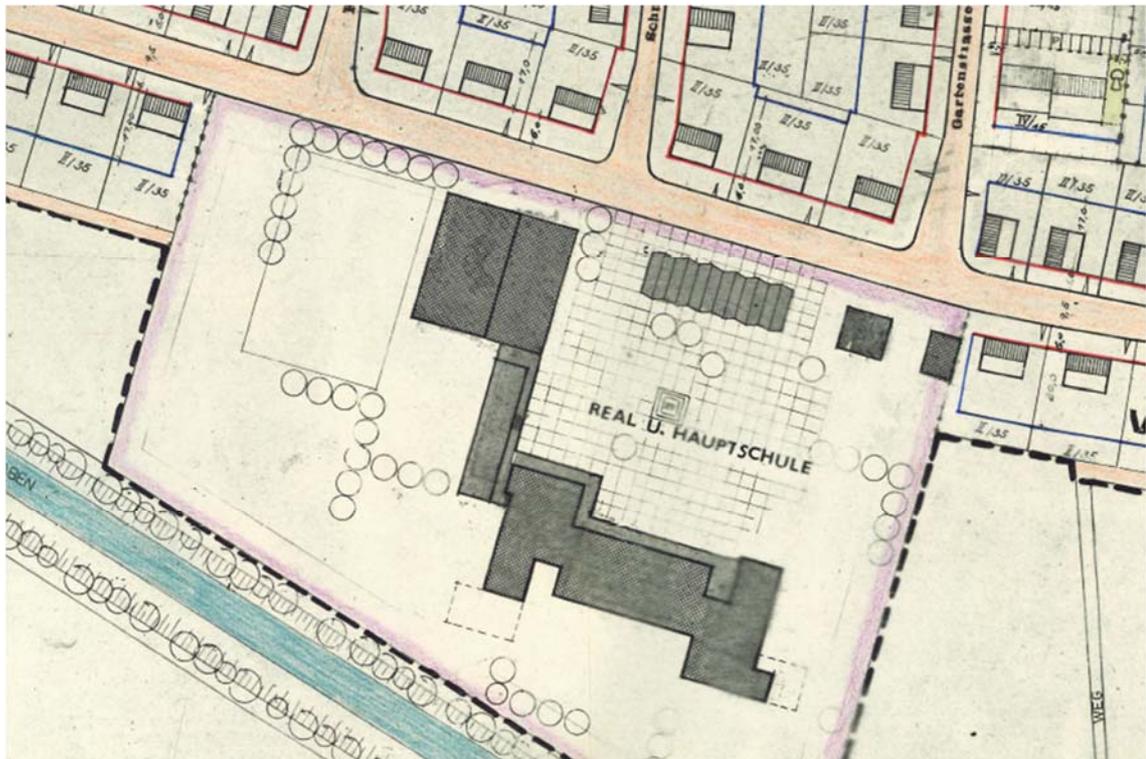
Aktuelle Fachplanungen und sonstige Rahmenbedingungen, die ggf. im Widerspruch zur vorliegenden Änderungsplanung stehen, sind nicht bekannt.

G. ÜBERLAGERUNG MIT BESTEHENDEN SATZUNGEN

Der vorliegende Bebauungsplan „Süd-West, 6. Änderung“ überlagert die Bebauungsplanung „Süd-West, 1. Änderung“ im Bereich der Gemeinbedarfsfläche in Gänze.

Diesbezüglich gilt Folgendes: Der rechtverbindliche Bebauungsplan „Süd-West, 1. Änderung“ wird in den Bereichen, in denen er von dem Bebauungsplan „Süd-West, 6. Änderung“ überlagert wird, durch diesen ersetzt bzw. abgelöst.

Die Gemeinde Herxheim ist sich in diesem Zusammenhang bewusst, dass durch diese Vorgehensweise die vorherigen Regelungen lediglich ersetzt und nicht aufgehoben werden und somit diese Regelungen im Falle einer Unwirksamkeits- oder Nichtigkeitsfeststellung in einem gerichtlichen Verfahren, wiederaufleben und unverändert fortgelten werden.



Auszug aus der Planzeichnung der Bebauungsplanung „Süd-West, 1. Änderung“

H. LANDESPFLERISCHE BEWERTUNG DER ÄNDERUNGSPLANUNG

Die Anwendung des § 13 BauGB ermöglicht es, von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 a BauGB sowie von der Überwachung nach § 4 c BauGB abzusehen. Ein eigenständiger Fachbeitrag Naturschutz (Grünordnungsplan) ist gleichfalls nicht notwendig.

Die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1 a BauGB sind allerdings nach wie vor darzustellen und in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die vorliegende Bebauungsplanänderung soll aus Sicht der Gemeinde Herxheim im Wesentlichen dazu dienen, Rechtssicherheiten für diesen Teilbereich des Plangebiets zu schaffen sowie einer angepassten Zweckbestimmung „Schulzentrum“ nach zu gehen. Die getroffenen Änderungen sind darüber hinaus auch im Sinne einer städtebaulichen Weiterentwicklung als gestalterisch vertretbar zu werten. Belange des Orts- und Landschaftsbildes werden durch die getroffene Änderung nicht berührt.

Die vorliegende Änderung führt zu keiner Beeinträchtigung der Belange des Umweltschutzes, noch sind durch die vorgesehene Änderung sonstige wesentliche Auswirkungen zu erwarten. Durch die Änderung sind keine Eingriffe zu erwarten, welche nicht bereits unter Berücksichtigung des bestehenden Planungsrechts zulässig waren. Die vorliegende Änderung bedingt daher auch keine Anpassung der landespflegerischen Eingriffs-Ausgleichbilanz. Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter werden nicht veranlasst.

Im Hinblick auf die Schutzgüter Klima und Wasser werden jedoch Dachbegrünungen empfohlen, da begrünte Dächer nachweislich zu einem verbesserten Kleinklima führen, die Regenwasserrückhaltung fördern, das Innenraumklima, die Dämmwirkung der Dachhaut und deren Lebensdauer. Durch die Begrünung der Dächer wird der Retentions- und Lebensraum im Plangebiet verbessert.

Auch begrünte Fassaden bieten zahlreiche ökologische Vorteile und sollten daher in der Änderung umgesetzt werden. In Zeiten des Klimawandels und der starken Erhitzung von bebauten Flächen bietet die vertikale Begrünung eine sinnvolle Option zur Regulierung des Stadtklimas. Begrünte Wände wirken im Winter wärmeisolierend und verhindern im Sommer das starke Aufheizen von Fassaden. Dadurch kann dem Effekt entgegengewirkt werden, dass dicht bebaute Flächen stärker Aufheizen als Naturgebiete und sogenannte Wärmeinseln bilden.

Darüber hinaus hat die Planänderung - nach gegenwärtiger Sachkenntnis - keine artenschutzfachlichen Auswirkungen. Dennoch sind artenschutzrechtliche Belange auch auf Ebene der Baugenehmigung zu beachten. So sind beispielsweise als Maßnahme zur Vermeidung des Eintretens des Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, des Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sowie des Beschädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Rodungsarbeiten auf den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum Oktober bis Februar zu beschränken. Sind Fällungen außerhalb dieses Zeitraumes unvermeidbar, so sind zum Ausschluss der Verbotstatbestände insbesondere Bäume vor der Fällung auf Baumhöhlen und Nester durch eine fachlich qualifizierte Person zu überprüfen. Das Ergebnis ist der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen. Fällungen sind grundsätzlich nur bei nachgewiesenem Nichtbesatz von Höhlen und Nestern zulässig.

I. BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN

Die vorliegende Begründung ist als Ergänzung zur Begründung zum Bebauungsplan „Süd-West, 1. Änderung“ zu verstehen. Es werden daher hier auch lediglich die durch die vorliegende Änderung geänderten Festsetzungen begründet.

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. Alt. 1 BauGB)

Bei einer Fläche für den Gemeinbedarf handelt es sich nicht um ein Baugebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung. Flächen für den Gemeinbedarf im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Flächen für Anlagen oder Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen und in denen (mit staatlicher oder gemeindlicher Anerkennung) eine öffentliche Aufgabe wahrgenommen wird.

Die Trägerschaft einer Gemeinbedarfseinrichtung ist in der Regel für die Bauleitplanung unerheblich und daher in der Festsetzung nicht anzugeben.

Ergänzend bedarf die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche jedoch immer der Angabe der Zweckbestimmung. In den meisten Fällen kann diese durch Planzeichen oder Text so konkret benannt werden, dass sich die zulässigen Nutzungen daraus hinreichend genau ergeben.

Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksflächen bedarf es im Regelfalle nicht, sind allerdings, soweit eine städtebauliche Erforderlichkeit gesehen wird, auch möglich.

Der vorliegende Änderungsbereich wurde bereits in der Bebauungsplanung „Süd-West, 1. Änderung“ als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Real- und Hauptschule“, entsprechend den damaligen Schulformen, festgesetzt.

Mit Beginn des Schuljahres 2009/2010 wurden in Rheinland-Pfalz schrittweise alle bisherigen Haupt- und Realschulen zusammengeführt, weshalb hier eine Aktualisierung der Zweckbestimmung für erforderlich gehalten wird.

Heute befindet sich am Standort eine Realschule+ sowie ein Gymnasium, denen eine gemeinsame Orientierungsstufe vorgeschaltet ist. Vor diesem Hintergrund wird als Zweckbestimmung zukünftig der Begriff „Schulzentrum“ festgesetzt.

Da darüber hinaus bereits heute außerschulische Nutzungen von Schulgebäude und -gelände, insbesondere was eine Nutzung der Sportanlagen betrifft, stattfindet, hat dies die Gemeinde Herxheim veranlasst, ergänzend zur Neuformulierung der Zweckbestimmung klarzustellen, dass auf der Fläche für den Gemeinbedarf auch eine außerschulische Nutzung des Schulgebäudes und der Sportanlagen zu sonstigen Bildungs-, sozialen, kulturellen und sportlichen Zwecken zulässig ist. Auch können die Schulfreiflächen außerhalb der Schulzeiten als öffentlicher Kinderspielplatz genutzt werden.

2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan „Süd-West, 1. Änderung“ enthielt keine bauordnungsrechtlichen Festsetzungen für die Gemeinbedarfsfläche. Für eine diesbezügliche Ergänzung sieht die Gemeinde Herxheim gegenwärtig auch keinen Anlass.

J. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Entsprechend der Vorschriften des Baugesetzbuches sind gemäß § 2a BauGB die wesentlichen Auswirkungen der Planung darzulegen.

Die vorliegende Bebauungsplanänderung soll aus Sicht der Gemeinde Herxheim im Wesentlichen dazu dienen, Rechtssicherheiten für diesen Teilbereich des Plangebiets zu schaffen sowie einer angepassten Zweckbestimmung „Schulzentrum“ nach zu gehen.

Die Planung eines Schulstandorts erfordert in der Regel die Festsetzung einer eigenständigen Gemeinbedarfsfläche. Zur Vermeidung unnötig enger Planungsbindungen des Gesamtstandorts „Pamina-Schulzentrum“ soll zukünftig für die Fläche für den Gemeinbedarf die Zweckbestimmung „Schulzentrum“ festgesetzt werden, um auch außerschulische Nutzungen des Schulgebäudes beispielsweise für Volkshochschulgruppen oder Vereine, in einem für die Abwägung erheblichen Umfang zu ermöglichen.

Ähnliches gilt auch für Schulfreiflächen, um diese auch außerhalb der Schulzeiten als öffentlich nutzbarer Kinderspielplatz freigegeben zu können.

Im Zuge der Planänderung hat sich Gemeinde Herxheim vorsorglich auch mit der Lage der Gemeinbedarfsfläche in einem Wohngebiet befasst, sieht jedoch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung (hier insbesondere Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 09.03.2006, Aktenzeichen: 1 NE 05.2972) für die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche für die Schulnutzung in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem reinen Wohngebiet keine Abwägungsfehlerhaftigkeit: „Nach dem in § 50 BImSchG normierten Trennungsgrundsatz sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen zwar einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (vgl. BVerwG vom 7.7.2004 ZfBR 2005, 71; BayVGH vom 21.4.2004 26 N 00.2768). Dieser "elementare Grundsatz städtebaulicher Planung" (BVerwG vom 5.7.1974 BVerwGE 45, 309/314 = DVBl 174, 767) verlangt aber nicht, dass die an ein reines Wohngebiet grenzenden Flächen ebenfalls dem Wohnen dienen. Das gilt vor allem dann, wenn es sich - wie hier - nicht um eine Neuweisung, sondern um die Überplanung eines schon bestehenden Nebeneinanders von Wohnnutzung und einer "Nicht-Wohnnutzung" handelt. In einer solchen - vorbelasteten - Lage können die Eigentümer von Grundstücken im reinen Wohngebiet lediglich beanspruchen, dass in der unmittelbaren Nachbarschaft keine mit der Wohnnutzung unverträgliche Nutzung entsteht. Dementsprechend verbietet das Gebot der Trennung unverträglicher Nutzungen auch nicht, eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Schule" unmittelbar neben einem reinen Wohngebiet festzusetzen. Im Rahmen einer sinnvollen städtebaulichen Ordnung und Entwicklung haben Schulen - zu ihnen gehören auch Einrichtungen für den Schulsport - ihren Standort vielmehr in Wohngebieten oder deren Nähe. In der Baunutzungsverordnung ist vorgesehen, dass Schulen als Anlagen für soziale Zwecke im allgemeinen Wohngebiet allgemein (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO) und im reinen Wohngebiet ausnahmsweise (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO) zulässig sind. Diese Wertung des Ordnungsgebers ist auch bei der Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche für einen größeren Schulkomplex zu berücksichtigen. Störungen durch die mit dem Schulbetrieb typischerweise verbundenen Lärmemissionen sind als Folge der natürlichen Lebensäußerung von Kindern als ortsüblich und sozial adäquat von dem Anwohner des angrenzenden Wohngebiets grundsätzlich hinzunehmen (BVerwG vom 24.4.1991 NVwZ 1991, 884 a.a.O.)“.

Änderungen bzw. Auswirkungen auf die weiterhin gewährleistete geordnete städtebauliche Entwicklung werden dadurch nicht verursacht. Auch Belange des Orts- und Landschaftsbildes werden durch die getroffene Änderung nicht berührt.

Im Übrigen führt die vorliegende Änderung auch zu keiner Beeinträchtigung der Belange des Umweltschutzes, noch sind durch die vorgesehene Änderung sonstige wesentliche Auswirkungen zu erwarten. Zwar kann es in Folge des angestrebten Ersatzbaus der bestehenden 2- Feld Turnhalle zu einer geringfügigen Mehrversiegelung kommen, welche jedoch keine erheblichen Auswirkungen mit sich bringt. Unter anderem auch vor dem Hintergrund, dass bereits heute, unter Berücksichtigung des geltenden Planungsrechts solches zulässig wäre.

Darüber hinaus hat die Planänderung - nach gegenwärtiger Sachkenntnis - auch keine artenschutzfachlichen Auswirkungen. Im Übrigen sind artenschutzrechtliche Belange auch auf Ebene der Baugenehmigung zu beachten. So sind beispielsweise als Maßnahme zur Vermeidung des Eintretens des Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, des Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sowie des Beschädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Rodungsarbeiten auf den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum Oktober bis Februar zu beschränken. Sind Fällungen außerhalb dieses Zeitraumes unvermeidbar, so sind zum Ausschluss der Verbotsstatbestände insbesondere Bäume vor der Fällung auf Baumhöhlen und Nester durch eine fachlich qualifizierte Person zu überprüfen. Das Ergebnis ist der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen. Fällungen sind grundsätzlich nur bei nachgewiesenem Nichtbesatz von Höhlen und Nestern zulässig.

K. HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

Hinweise und Empfehlungen, die aufgrund einer mangelnden Ermächtigungsgrundlage nicht als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden konnten, jedoch zum Verständnis der getroffenen Festsetzungen beitragen oder über den „eigentlichen“ Bebauungsplan hinausgehende wichtige Informationen oder fachliche Empfehlungen liefern, sind hier im Nachfolgenden aufgeführt.

1 Naturschutzfachliche und landespflegerische Hinweise

1.1 Hinweise zum Artenschutz

- Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG dürfen in der Schonzeit vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres keine größeren Eingriffe in Gehölzbestände (Verbot Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen) erfolgen. Zwar gilt aufgrund des § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG dieses Verbot nicht für zulässige Eingriffe (Bauen bzw. hierzu zwingend vorher nötiger Gehölzeingriff gilt nach Rechtskraft eines Bebauungsplanes als zulässig) jedoch sind dennoch die Artenschutzbestimmungen der §§ 37, 39 und 44 BNatSchG zwingend zu beachten. Heimische Tierarten (in Gehölz Vögel bzw. Fledermäuse) dürfen nicht beeinträchtigt werden, noch dürfen deren Nistplätze / Zufluchtsstätten zerstört werden. Vor einem Gehölzeingriff in der „biologisch aktiven Jahreszeit“ ist durch eine Begutachtung durch eine fachlich qualifizierte Person (z.B. Biologe o. ä.) der Tötungstatbestand auf jeden Fall auszuschließen.
- Ergänzend wird auf den § 24 LNatSchG - Nestschutz - hingewiesen. Dieser gilt auch bei Vorhaben, die keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, wie ggf.

Abrissmaßnahmen von Gebäuden. Insbesondere ist gemäß § 24 Abs. 3 vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für besonders geschützte Arten dienen, die bauliche Anlage auf das Vorkommen dieser besonders geschützten Arten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen. Nach dem BNatSchG sind dauerhafte Lebensstätten, wie Fledermausquartiere, Schwalben-, Saatkrähen oder Mauerseglerniststätten das ganze Jahr über geschützt. Daher sind vor Beginn oder Fortführung entsprechende Untersuchungen durch fachlich qualifizierte Personen durchzuführen / zu veranlassen. Dies dient ausdrücklich der Vermeidung von Konflikten mit dem gesetzlich verankerten Artenschutz, da eine Zuwiderhandlung durchaus sogar eine Straftat darstellen kann (vgl. § 71 BNatSchG).

1.2 Hinweise zur Umsetzung von Maßnahmen zur Dachbegrünung

- Es wird empfohlen Flachdächer von Haupt- und Nebengebäuden mit einer Neigung bis zu 10° und ab einer Größe von 10 m² mindestens extensiv zu begrünen. Die Substratschicht sollte eine Mindestdicke von 10 cm aufweisen.
- Die Dachbegrünung sollte mit einer niedrigbleibenden Gräser-/Kräutermischung erfolgen, der Sedum-Sprossen zugegeben werden können. Hierbei sollte auf die geprüfte Mischung RSM 6.1 Extensive Dachbegrünung (Regelaussaatmenge: 5 g / qm) gemäß den Regelsaatgutmischungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) erfolgen. Diese garantieren eine ausgewogene Mischung mit standortgerechten Gräser- und Kräuterarten mit gutem Anwuchsergebnis. Der Ansaat können Sedum-Sprossen beigemischt werden.

Alternativ können auch „Sedumteppiche“ aus mindestens vier verschiedenen, flachwüchsigen Sedum-Arten, entweder durch Sprossenansaat oder als Flach- bzw. Kleinballenpflanzung, angelegt werden. Die hier nachfolgend aufgeführten Pflanzenarten stellen lediglich eine Auswahl dar; die Liste ist nicht abschließend.

<i>Sedum album in Sorten</i>	Weißer Mauerpfeffer
<i>Sedum cauticola</i>	September-Fetthenne
<i>Sedum floriferum „Weihenst. Gold“</i>	Gold-Fetthenne
<i>Sedum hybridum „Immergrünchen“</i>	Mongolen-Fetthenne
<i>Sedum reflexum</i>	Tripmadam
<i>Sedum sexangulare</i>	Milder Mauerpfeffer
<i>Sedum spectabile „Herbstfreude“</i>	Große Pracht-Fetthenne
<i>Sedum spurium in Sorten</i>	Kaukasus-Fetthenne
<i>Sempervivum-Hybriden</i>	Dachwurz-Hybriden

1.3 Hinweise zur Umsetzung von Maßnahmen zur Fassadenbegrünung

- Es wird empfohlen ungegliederte, geschlossene Fassadenabschnitte ab einer Größe von 50 m² dauerhaft mit Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen. An den betreffenden Wandflächen sollte mindestens alle 4 m eine Pflanze gesetzt werden. Die hier nachfolgend aufgeführten Pflanzenarten stellen lediglich eine Auswahl dar; die Liste ist nicht abschließend.

<i>Aristolochia macrophylla</i>	Pfeifenwinde
---------------------------------	--------------

*Clematis in Sorten**Waldrebe**Hedera helix**Efeu**Lonicera henrii**Jelängerjelier**Parthenocissus spec.**Wilder Wein**Rosa spec.**Kletterrosen*

2 Hinweise zum Themenbereich „Boden“

2.1 Baugrunduntersuchungen

- Bei Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 1054, DIN 4020, DIN 4124, DIN EN 1997-1 und -2) zu berücksichtigen.
- Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

2.2 Hinweise zum Schutz des Oberbodens

- Vor Beginn von Bauarbeiten ist der Oberboden abzuschleppen und fachgerecht bis zur Wiederverwendung zu lagern, um seine Funktion als belebte Bodenschicht und Substrat zu erhalten. Er darf nicht durch Baumaschinen verdichtet, mit Unterboden vermischt oder überlagert werden. Die Vorgaben der DIN 18915 (schonender Umgang mit Oberboden) sowie der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) sind zu beachten, siehe auch § 202 BauGB. Eine Verunreinigung mit Fremdstoffen ist unbedingt zu vermeiden.
- Anfallender, unbelasteter Erdaushub ist einer Wiederverwertung zuzuführen und soweit wie möglich auf dem Baugrundstück selbst zur grünordnerischen Gestaltung (z.B. Modellierungen) zu verwenden. Ist dies nicht möglich, soll überprüft werden, ob sonstige, möglichst ortsnahe Verwendungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

2.3 Hinweise zu archäologischen Denkmälern und Befunden

- Innerhalb des Plangebiets sind bislang keine archäologischen Funde oder Befunde bekannt, ein Vorhandensein kann deswegen aber nicht ausgeschlossen werden. Daher bittet die Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer um Übernahme nachfolgender Ausführungen - als Auflage für die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie - in die Bauausführungsplanung:
 - die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
 - Vorgenanntes entbindet den Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
 - Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach

Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bau-träger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

- Ergänzend hat im Planaufstellungsverfahren die Fachbehörde darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.
- Vorsorglich wird darüber hinaus seitens der Generaldirektion Kulturelle Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege dargelegt, dass sich unmittelbar im südlichen Anschluss an das Plangebiet ein Panzergraben befindet, der als Bestandteil der baulichen Gesamtanlage „Westwall und Luftverteidigungszone West“, lt. §§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG Erhaltungs- und Umgebungsschutz genießt.

Aufgrund dessen ist bei Bodeneingriffen auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Falls vor Beginn einer Bau-maßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, wird gebeten, die Befundergebnisse der Denkmalbehörde zur Verfügung zu stellen. Die Bodeneingriffe zur Erkundung der Befundergebnisse sind unter fachlicher Begleitung der Denkmalbehörde durchzuführen. Die Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

2.4 Hinweise zur Altablagerungen / Altlasten

- Im Geltungsbereich des Planbereichs befindet sich laut aktuellem Erfassungsstand (05/2022) des Boden-Informationssystems Rheinland-Pfalz, Bodenschutzkataster (BIS-BoKat) keine bodenschutzrelevanten Flächen. Jedoch können sich im Planbereich des Bebauungsplanes nicht bekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen / schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte, Verdachtsflächen und/oder Altablagerungen befinden. Sollten sich Hinweise auf abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen (Verdachtsflächen), Bodenverdichtungen oder -erosionen (schädliche Bodenveränderungen) ergeben, so ist umgehend die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

2.5 Hinweise zu Auffüllungen im Rahmen von Erschließungen

- Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV. Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall“ in ihrer neuesten Fassung zu beachten. Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX-Informationenblätter 24 bis 26 (abrufbar unter www.mueef.rlp.de) hingewiesen.

2.6 Hinweise zum Bau und Betrieb geothermischer Erdwärmesonderanlagen

- Für den möglichen Bau und Betrieb geothermischer Erdwärmesonderanlagen im Plangebiet wird hinsichtlich einer wasserwirtschaftlichen und hydrogeologischen Standorteinschätzung auf die interaktive Karte der Internetseite des Landesamtes

für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (abrufbar unter <https://www.lgb-rlp.de/karten-und-produkte/online-karten/online-karten-geothermie/online-karte-standortbewertung-erdwaerme.html>) hingewiesen.

Gemäß dieser Karte befindet sich der Standort des Plangebiets in einem wasserwirtschaftlichen und/oder hydrogeologisch sensiblen Gebiet. Für die Errichtung einer Erdwärmesonderanlage wird daher eine wasserrechtliche Erlaubnis benötigt. Hierfür sind die der Regel die Unteren Wasserbehörden zuständig. Darüber hinaus ist in besonderen Fällen ein bergrechtliches Genehmigungsverfahren durch das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Abteilung Bergbau durchzuführen, welches dann im Einvernehmen mit den Wasserbehörden entscheidet. Eine gesonderte Prüfung durch die Fachbehörden ist nicht erforderlich. Zu den allgemein gültigen Mindestanforderungen werden weitere standortspezifische Auflagen empfohlen. Diese sind:

Verfüllarbeiten sind durch ein unabhängiges und fachkundiges Ingenieurbüro der Fachrichtung Hydrogeologie/Geotechnik über den gesamten Zeitraum zu überwachen und zu dokumentieren. Die Beauftragung hat im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde zu geschehen. Alternativ kann die ordnungsgemäße Herstellung der abdichtenden Funktion der Hinterfüllung durch geeignete Messverfahren nachgewiesen werden. Die zur Anwendung kommende Messtechnik ist vorab mit der Genehmigungsbehörde festzulegen. Dieser sind auch die Ergebnisse der Messung vorzulegen.

3 Hinweise zu Kabeltrassen und Leitungen

3.1 Allgemeine Hinweise zum Schutz von Kabeltrassen und Leitungen / zur Koordination der Leitungsarbeiten und zu Erschließungsmaßnahmen

- Im Hinblick auf eine mögliche gemeinsame Nutzung des unterirdischen Raums durch Bäume und Leitungen sind bei Neupflanzung von Bäumen bzw. Neubau von unterirdischen Leitungen sowie Änderungen im Bestand die einschlägigen DIN-Vorschriften (DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen, Richtlinien für die Planung“) sowie die Merkblätter der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) (Merkblatt „DWA-M 162“), des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) („DVGW-Merkblatt GW 125“) sowie der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) (Merkblatt „FGSV Nr. 939“) zum Thema „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ zu beachten.

Andernfalls sind auf Kosten des Verursachers, in Absprache mit dem jeweiligen Leitungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z.B. Einbau von Trennwänden) zu treffen.

- Im Rahmen von Erschließungs- und Baumaßnahmen ist die jeweils bauausführende Firma auf ihrer Erkundigungspflicht nach vorhandenen Versorgungsanlagen hinzuweisen.
- Die Träger der Ver- und Entsorgung sind frühzeitig über den Beginn der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten.

3.2 Hinweise zu vorhandenen Leitungen der Deutschen Telekom Technik GmbH

- Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat im Planaufstellungsverfahren darauf hingewiesen, dass bei Bauausführung darauf zu achten ist, dass Beschädigungen der im Plangebiet vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.
- Daher ist bei Planungskonkretisierung ist eine Planauskunft und Einweisung von der zentralen Stelle der Deutsche Telekom Technik GmbH einzufordern:
Deutsche Telekom Technik GmbH
Zentrale Planauskunft Südwest
Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr.
E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de

4 Hinweise zu wasserwirtschaftlichen Belangen

4.1 Hinweise zum Umgang mit unverschmutztem Niederschlagswasser

- Es wird empfohlen das auf den Baugrundstücken anfallende, unverschmutzte Oberflächenwasser in Zisternen zu sammeln und z.B. zur Freiflächenbewässerung zu verwenden.
- Für die Planung und den Bau von Regenwassernutzungsanlagen ist die DIN 1989, Teil 1 zu berücksichtigen. Die Inbetriebnahme der Regenwassernutzungsanlage ist entsprechend der Bestimmungen der Trinkwasserverordnung dem örtlichen Wasserversorger zu melden, um eine negative Beeinflussung des Trinkwassersystems auszuschließen. Wird das Niederschlagswasser im Betrieb verwendet und als Abwasser entsorgt, so ist die Wassermenge durch einen geeichten Wasserzähler zu messen und dem Entsorgungsträger zu melden.

4.2 Hinweise zum Schutz vor Starkregenereignissen / Hochwasserschutz

- Der Geltungsbereich des Plangebiets liegt gemäß der „Gefährdungsanalyse - Sturmflut nach Starkregen“ des Landesamts für Umwelt Rheinland-Pfalz weder in einem „Entstehungsgebiet Sturmflut nach Starkregen“, noch in einem „Wirkungsbereich Sturmflut nach Starkregen“. Grundsätzlich ist jedoch nie auszuschließen, dass es zu einer Überlastung des Regenwasserbewirtschaftungssystem aufgrund Regenereignissen größerer Intensität oder Dauer, bei Regen auf gefrorenem Untergrund oder bei Schneeschmelze kommen kann.

Bei extremen Regenereignissen kann es daher zu wild abfließenden Oberflächenabflüssen kommen. Um in solchen Fällen Überflutungen von Gebäuden zu vermeiden, sollten daher entsprechende Schutzvorkehrungen (wie z.B. angepasste Bauweise, keine bodengleichen Gebäudeöffnungen, Objektschutz (Höhenlage von Lichtschächten, -höfen und Einstieg von Kellertreppen), Erhalt von Notabflusswegen) durch den Bauherrn in Erwägung gezogen werden. Maßnahmen zur Verbesserung des Überflutungsschutzes sind darüber hinaus auch in die Freiflächengestaltung integrierbar.

Durch etwaige Maßnahmen dürfen jedoch keine Verschlechterungen für Ober- oder Unterlieger entstehen.

4.3 Hinweis zu Grundwasserfreilegungen

- Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gem. § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einer Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

5 Hinweise zu DIN-Vorschriften / technischen Regelwerken und Vorschriften

- Soweit in den Planunterlagen auf DIN-Normen, sonstige technische Regelwerke und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse) Bezug genommen wird, können diese bei der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim, Fachbereich Bauen (Obere Hauptstraße 2, 76863 Herxheim) eingesehen werden.
- DIN-Vorschriften sind darüber hinaus zu beziehen über den Beuth-Verlag (Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 66, 10787 Berlin, www.beuth.de).

L. PLANVERWIRKLICHUNG

1 Grundbesitz und Bodenordnung

Unter Berücksichtigung der bestehenden Grundbesitzstrukturen sind zur Planverwirklichung keine bodenordnenden Maßnahmen erforderlich.

2 Kosten der Bauleitplanung

Die Bauleitplanung ist eine hoheitliche Aufgabe der Gemeinde. Über die Aufstellung und Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens entscheidet daher die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit. Die Gemeinde Herxheim hat daher die anfallenden Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes zu tragen.